

ACHTUNG:

Dieses Steuerformular hilft Ihnen **nicht** dabei,
die maximale Steuererstattung zu bekommen!

Risiken der Steuererklärung in Papierform:

- Fehler beim Ausfüllen
- Geringeres Steuersparpotenzial, da Formulare keine Hilfestellung und keine Steuerspartipps bieten
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung

Schenken Sie Ihr Geld nicht dem Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven:

- + Mit smartsteuer dauert die Steuererklärung weniger als 1 Stunde
- + Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- + Im Schnitt gibt es mit smartsteuer 1.328 Euro zurück



5-Euro-Gutschein für smartsteuer:

Ihr Gutschein-Code: **STEUERFORMULAR**

Gleich loslegen ➤

Name

1

Vorname

2

Steuernummer

Ifd. Nr.
der Anlage**Anlage N-AUS** Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4 in (Staat)

(Für jeden Staat ist eine gesonderte
Anlage N-AUS abzugeben.)**Allgemeine Angaben**

5 Im Kalenderjahr 2024 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen

 1 = nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?

 2 = nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)

6 Falls „Ja“, bitte die Zeilen 7 bis 10 ausfüllen.

 3 = aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ) 1 = Ja 2 = Nein

Straße und Hausnummer

7

Postleitzahl

Ort

8

Staat

9

Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?

 1 = Ja

Falls „Ja“, bitte in gesonderter Aufstellung angeben.

 2 = Nein**Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung**

Name (Bezeichnung)

11

Straße und Hausnummer

12

Postleitzahl

Ort

13

Staat

14

Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

15

Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

16

Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit

Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers

vom

bis

17

18

19 Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat

(siehe Anleitung)

Unterbrechung der Tätigkeit

Grund

vom

bis

20

21

Die Tätigkeit erfolgte

22 im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.

23 im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

24 bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.

25 für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.

26 für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

27

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile laut Zeile 60 –

EUR

32 Bruttoarbeitslohn laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)

+

34 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn laut Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)

+

35 Zwischensumme

=

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

Bezeichnung

-

36 zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

Bezeichnung

+

38 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

=

Aufteilung des Arbeitslohns laut Zeile 38

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland

Bezeichnung

-

39 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat laut Zeile 4 entfällt

Bezeichnung

-

40 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

-

Verbleibender Arbeitslohn**Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns**

43 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland

Tage

davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat

Tage

45 verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42) × Auslandsarbeitstage (Zeile 44)
tatsächliche Arbeitstage (Zeile 43)

= verbleibender ausländischer Arbeitslohn

EUR

46 direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40

+

47 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 45 und 46; Betrag übertragen in Zeile 24 der **Anlage N**)

=

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 45 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der **Anlage N** einzutragen.**Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:**

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen in Kopie ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des entsprechenden Zahlungsbelegs ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine behördliche Bescheinigung (z. B. der ausländischen Finanzbehörde) oder eine Bescheinigung Ihres zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführtens Steuerbeträge ergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.



Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

– Der Nachweis über die Höhe der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist in Kopie einzureichen. –

| | | |
|----|---|---|
| 48 | Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland | Tag |
| 49 | davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat | Tag |
| 50 | <u>verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42) x Auslandsarbeitstage (Zeile 49)</u> | = verbleibender ausländischer Arbeitslohn |
| 51 | tatsächliche Arbeitstage (Zeile 48) | EUR |
| 52 | direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 | + , |
| | Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 50 und 51; Betrag übertragen in Zeile 25 der Anlage N) | = , |

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 50 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der **Anlage N** einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

| | | |
|----|---|-----|
| 53 | Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)? | |
| 54 | Art der ausgeübten Tätigkeit | |
| 55 | Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N , sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.) | EUR |

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

| | | |
|----|--|-----|
| 57 | Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können | EUR |
| 58 | Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen | + , |
| 59 | Summe (Betrag übertragen in Zeile 84 der Anlage N) | = , |

Besondere Lohnbestandteile

– mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung –

| | | |
|----|--|-----|
| 60 | Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (laut gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 38 enthalten – | EUR |
| 61 | Werbungskosten zu Zeile 60 | - , |
| 62 | Verbleibender Betrag (Betrag übertragen in Zeile 26 der Anlage N) | = , |

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in die Zeilen 17 und / oder 18 der **Anlage N** einzutragen.
Werbungskosten laut Zeile 61 dürfen **nicht** in die **Anlage N** eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen

(z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

| | | |
|----|---|-----|
| 63 | Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N) | EUR |
| 64 | Werbungskosten zu Zeile 63 (Betrag übertragen in Zeile 84 der Anlage N) | , |
| 65 | Staatsangehörigkeit(en) | |

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn laut den Zeilen 32 bis 62 sind nicht erforderlich.